

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
Az.: - II C -

Bei Antwort bitte angeben

Berlin, 08.03.2010
10117 Berlin, Taubenstraße 10
10833 Berlin, Postfach 110342
Tel.: +49 (0)30 25418-419
Fax: +49 (0)30 25418-457
Internet: www.kmk.org
e-mail: auslandsschulen@kmk.org

An alle Fachberaterinnen und Fachberater,
Koordinatorinnen und Koordinatoren,
Fachschaftsberaterinnen und Fachschaftsberater,
Fachleiterinnen und Fachleiter für DaF,
Schulleiterinnen und Schulleiter, die für die
Prüfungen für das Deutsche Sprachdiplom der
Kultusministerkonferenz zuständig sind
per Email

Betr.: Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
hier: Einspruchverfahren gegen die Ergebnisse im Aufgabenbereich „Schriftliche
Kommunikation“ bei den Stufenprüfungen A2/B1 sowie B2/C1

Liebe Fachberaterinnen und Fachberater,
Koordinatorinnen und Koordinatoren,
Schulleiterinnen und Schulleiter,
Fachschaftsberaterinnen und Fachschaftsberater,
Fachleiterinnen und Fachleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf seiner 217. Sitzung im Dezember 2009 beschloss der Zentrale Ausschuss folgende Regelungen zum Einspruchverfahren gegen die Ergebnisse im Aufgabenbereich „Schriftliche Kommunikation“ bei den Stufenprüfungen A2/B1 sowie B2/C1:

1. Ein Einspruch kann gegen die Bewertung einer schriftlichen Arbeit nur eingelegt werden, wenn der Prüfling allein wegen seines Ergebnisses in der schriftlichen Kommunikation (SK) die für das DSD-A2-Diplom, das DSD-I-Diplom oder das DSD-II-Diplom erforderliche Punktzahl nicht erhalten hat.
2. Der Deutschlehrer des betroffenen Schülers legt auf der Grundlage eines eigenen Bewertungsvorschlags gegen die vorgenommene Bewertung der SK-Arbeit Einspruch ein. Hierfür wird vom Prüfungsleiter bei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA 2/Abwicklung Deutsches Sprachdiplom der KMK) eine Kopie der für das erweiterte Bewertungsverfahren vorgesehenen Arbeit beantragt; diese Kopie erhält der Prüfungsleiter per Email. Aus dem Bewertungsvorschlag geht hervor, weshalb die zur Diskussion stehende SK-Arbeit bei Zugrundelegung der für die schriftliche Kommunikation entwickelten Bewertungskriterien eine bessere Bewertung verdient hätte. Der Prüfungsleiter muss mit einer eigenen Begründung den Einspruch befürworten. Spätestens 4 Wochen nach der Zuerkennung der Ergebnisse durch den Zentralen Ausschuss ist der Einspruch mit allen er-

forderlichen Unterlagen über die deutsche Auslandsvertretung an das Sekretariat der KMK zu versenden. Im Hinblick auf die Einhaltung der Fristen gilt der Eingangsstempel der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

3. Die ZfA erstellt ein Gutachten und legt dem ZA den Vorgang zur abschließenden Entscheidung vor. Gegen diesen Entscheid kann kein Widerspruch eingelegt werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Heike Juras-Bremer